

Dekret

vom 13. März 2007

Inkrafttreten:

**über einen Verpflichtungskredit nach dem Gesetz
über die Wirtschaftsförderung für die Jahre 2007–2011**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 25 Abs. 2 und 30 des Gesetzes vom 3. Oktober 1996 über die Wirtschaftsförderung;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 2. Oktober 2006;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Zur Finanzierung der finanziellen Beiträge nach dem Gesetz über die Wirtschaftsförderung wird für die Jahre 2007–2011 ein Verpflichtungskredit von 12 Millionen Franken gewährt.

Art. 2

¹ Die finanziellen Beiträge werden gemäss den Bedingungen des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung gewährt.

² Sie werden in den Voranschlag der Wirtschaftsförderung des Kantons Freiburg aufgenommen.

Art. 3

Dieses Dekret untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.

Der Präsident:
J. MORAND

Die Generalsekretärin:
M. ENGHEBEN